

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.02.1964

Geschäftszahl

0050/63

Rechtssatz

Ein Bescheid, der gegen die Bestimmung des § 50 VwGG verstößt, weil er der im aufhebenden Erkenntnis des VwGH festgelegten Rechtsansicht widerspricht, ist schon aus diesem Grunde rechtswidrig.